

worden. Die Antriebe zur Auswanderung waren und sind fast ausschließlich ökonomische. Und sie sind auch die Maßstäbe, an denen der Einwanderer alles, was ihm im neuen Lande begegnet, mißt. Er hat mit seiner Heimat zuviel aufgegeben, als daß ihm das pastorale Argument von der Bewahrung des Väterglaubens Eindruck machen könnte. Die Versuche, traditionelle religiöse Werte zu bewahren, sind fehlgeschlagen.

Damit wird die Betreuung durch einheimische, die Auswanderer begleitende Priester zum Problem. Sie können nicht als Nachfahren der verlassenen Heimat, höchstens als verständnisvolle Freunde Zugang finden. Aber sie haben es schwer, mit ihren Mitteln zur Lösung des Problems beizutragen, das die meisten Auswanderer am meisten bewegt, ob sie sich in Belgien für die Dauer niederlassen sollen. Vor dieser Entscheidung lastet auf den italienischen

Bergarbeitern die schlechte Konjunktur des Bergbaus, die Diskriminierung der Ausländer und, soweit sie verheiratet sind, nicht zuletzt der Einfluß ihrer Ehefrauen und die Chance ihrer Kinder. Viele, die bei ihrer Ankunft in Belgien die Absicht hatten, in die Heimat zurückzukehren, entschließen sich — vorläufig — anders und entgleiten dadurch religiös sowohl der einen wie der anderen Seelsorge.

Abschließend ist festzustellen, daß die seelsorgliche Betreuung der Auswanderer in Belgien im Hinblick auf deren psychische, soziale, und religiöse Situation effektive Formen, durch die sie mehr als nur verhältnismäßig wenige Einzelne erfassen und zur religiösen und sozialen Integration ganzer Gruppen beitragen könnte, noch nicht gefunden hat. (Ein zweiter Teil, der die Wanderung von Irland nach England behandelt, folgt.)

Aus der totalitären Welt

Zum sowjetzonalen Wehrpflichtgesetz

Am 24. Januar 1962 hat bekanntlich die sowjetzonale „Volkskammer“ das Wehrpflichtgesetz und das Militärstrafgesetz für Mitteldeutschland verabschiedet. In westdeutschen Pressekommentaren wurde in diesem Zusammenhang zuweilen die Auffassung vertreten, die Verabschiedung dieser Gesetze sei praktisch bedeutungslos; denn durch sie werde nur der bisherige Zustand legalisiert. Diese Betrachtungsweise entspricht jedoch nicht in vollem Ausmaße den Absichten und Zielen der Machthaber.

Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wird von ihnen als ein erneuter Souveränitätsbeweis der „DDR“ hingestellt; sie soll deren völkerrechtliche Stellung stabilisieren und ihrer internationalen Anerkennung nachhelfen. Darüber hinaus soll sie auch den Widerstandsgeist der mitteldeutschen Bevölkerung lähmen. Die Bevölkerung soll auf diesem Wege nachdrücklich zur Erkenntnis gebracht werden, daß jede Hoffnung auf Wiedervereinigung in Freiheit illusorisch ist und daß es nur den Weg des Sich-Fügens in das „historisch Unvermeidliche“ gibt. Das Wehrpflichtgesetz soll auch dazu beitragen, die Abneigung der Bevölkerung gegen die Volksarmee zu mildern.

Der Kriegsminister der „DDR“, Armeegeneral Heinz Hoffmann, erklärte in der „Volkskammer“:

„Es gehört zu den selbstverständlichen Rechten und Pflichten eines jeden Staates, seine Souveränität, die Unantastbarkeit seines Territoriums sowie das Leben und das Eigentum seiner Bürger gegen jegliche Aggression zu schützen... Nunmehr ist es an der Zeit, die in der Verfassung und in dem Gesetz zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte Ehrenpflicht der wehrfähigen Bürger, zum Schutze des sozialistischen Vaterlandes in den Streitkräften unseres Arbeiter- und Bauern-Staates zu dienen, durch das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht so zu organisieren, wie es in der Regel in jedem souveränen Staat üblich ist. Jeder Staat, der etwas auf seine souveränen Rechte hält, hat eine Armee... Die Pflicht zum Waffendienst ist in einem sozialistischen Staat besonders hoch, weil der Soldat seinem eigenen Staat, seinem Volk und der gerechten Sache des Sozialismus und des Friedens dient. Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht entspricht dem Willen und den Forderungen der in der Nationalen Front brüderlich vereinten Werktätigen unserer Republik.“

In seiner Rede ließ Hoffmann auch anklingen, daß die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht sich aus den

Verpflichtungen der „DDR“ im Warschauer Militärpakt ergebe. Zweifellos war die „DDR“ der einzige Ostblockstaat, der keine allgemeine Wehrpflicht kannte; dies aber nur deshalb, weil es bis zum 13. August in Berlin eine offene Grenze gab; denn vor dem 13. August hätte ein Wehrpflichtgesetz lediglich die Fluchtbewegung Jugendlicher erhöht.

Durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht will das Ulbricht-Regime die jungen Menschen jedoch auch stärker weltanschaulich-politisch beeinflussen und zur unbedingten Treue zum Regime zwingen. Im § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht heißt es:

„(3) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee haben ständig die Kampfkraft der Nationalen Volksarmee zu stärken, Befehle und Dienstvorschriften strikt einzuhalten und militärische Geheimnisse auch nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst zu wahren und die Gebote der sozialistischen Moral und Ethik zu beachten.“

Die Gebote der „sozialistischen Moral“, die vom Geiste des Atheismus und des kommunistischen Klassenkampfes durchdrungen sind, werden zur verbindlichen Richtschnur erklärt. Nicht mehr das Gewissen des Einzelnen, sondern die Meinung und Autorität des kommunistisch beherrschten Kollektivs sollen der maßgebende Maßstab des Handelns werden.

Das Ulbricht-Regime beabsichtigt ferner durch das Wehrpflichtgesetz die moralische Militarisierung der „DDR“ auf die Spitze zu treiben. Mit Hilfe eines vielfältigen Systems militärischer Ausbildung will Ulbricht Kader für den Kampf um die Macht in ganz Deutschland schmieden und die Menschen zur Wehrhaftigkeit erziehen.

In seiner Rede erklärte Armeegeneral Heinz Hoffmann:

„Mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik sind erstmalig die Voraussetzungen für die systematische militärische Ausbildung der wehrfähigen männlichen Bürger gegeben. Jeder Jugendliche wird damit eine Schule der politisch-militärischen Ausbildung und Erziehung absolvieren, die ihn befähigt, als Soldat des Volkes jederzeit zur Verteidigung seines sozialistischen Vaterlandes anzutreten. Gleichzeitig werden ihm für sein ganzes weiteres Leben wahrhaft sozialistische Soldatentugenden wie Mut, Kühnheit, Treue, Kameradschaft, Disziplin und Opferbereitschaft, Beharrlichkeit und Schöpferkraft mit auf den Weg gegeben.“

Kennzeichnend für den Geist, der die mitteldeutschen Streitkräfte beherrscht, ist der Fahneid. Dieser Fahneid ist einmalig in seiner Art, denn er erhält ein politisches Bekenntnis zum Sozialismus und damit auch zur weltanschaulichen Grundlage des Sozialismus, dem dialektischen Materialismus. Darüber hinaus ist beachtenswert, daß es kein nur nationaler Eid ist, sondern auch ein Treuebekenntnis zum sozialistischen Staatenblock.

Der Fahneid der Volksarmee hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre: der Deutschen Demokratischen Republik, meinem Vaterland, allzeit treu zu dienen und sie auf Befehl der Arbeiter-und-Bauern-Regierung gegen jeden Feind zu schützen. Ich schwöre: an der Seite der Sowjetarmee und der Armeen der mit uns verbündeten sozialistischen Länder als Soldat der Nationalen Volksarmee jederzeit bereit zu sein, den Sozialismus gegen alle Feinde zu verteidigen und mein Leben zur Eringung des Sieges einzusetzen.

Ich schwöre: ein ehrlicher, tapferer, disziplinierter und wachsender Soldat zu sein, den militärischen Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten, die Befehle mit aller Entschlossenheit zu erfüllen und die militärischen und staatlichen Geheimnisse immer streng zu wahren.

Ich schwöre: die militärischen Kenntnisse gewissenhaft zu erwerben, die militärischen Vorschriften zu erfüllen und überall die Ehre unserer Republik und ihrer nationalen Volksarmee zu wahren.

Sollte ich jemals diesen meinen feierlichen Fahneid verletzen, so möge mich die harte Strafe der Gesetze unserer Republik und die Verachtung des werktätigen Volkes treffen.“

Mit diesem Eidestext billigt praktisch jeder, der ihn spricht, sein etwaiges späteres Verdammungsurteil. Dies ist ein typischer Standpunkt des kommunistischen Kollektivismus: der Einzelne, der aus der Reihe tanzt, hat keine Daseinsberechtigung, er hat dieses sozialistische Wolfsgesetz durch Eidesverpflichtung sogar vorher zu sanktionieren.

Stellungnahmen

In Mitteldeutschland löste die Verkündigung der allgemeinen Wehrpflicht eine breite Diskussion aus. Selbst die kommunistisch beherrschte Presse kam nicht umhin, kritische, zweifelnde oder „naiv fragende“ Stellungnahmen abzdrukken.

Einige in der Presse wiedergegebene Äußerungen lauten:

„In welchem Verhältnis steht die Wehrpflicht zu dem Satz unserer Nationalhymne: ‚daß nie eine Mutter ihren Sohn beweint?‘“ („Tribüne“, Organ des Bundesvorstandes des FDGB, 16. 2. 62).

„Der sowjetische Verteidigungsminister brachte kürzlich zum Ausdruck, daß die Sowjetunion über Waffen verfügt, die buchstäblich ganze Staaten, die einen Überfall wagen sollten, dem Erdboden gleichmachen können. Diese Waffen dienen doch zugleich dem Schutz der DDR. Wieso brauchen wir dann noch die allgemeine Wehrpflicht?, fragt Günter Harth aus Gotha“ („Junge Welt“, Organ des Zentralrates der FDJ, 22. 2. 62).

„Muß ich auch in der Nationalen Volksarmee dienen? Ich bin vor einem halben Jahr erst aus West-Berlin gekommen.“

Genosse Fröhlich: „Wenn jemand erklärt, daß er zu uns gekommen ist, um nicht dienen zu müssen, so nehmen wir an, daß er unterdessen auch bei uns etwas hinzugelernt hat. Wenn das freilich sein einziges Argument ist: ‚Hier habe ich das Vergnügen, nicht eingezogen zu werden‘, dann ist das ein bißchen wenig. Man kann nicht nur für die DDR sein, um hier das Gute in Anspruch zu nehmen. Das ist doppelte Moral. Selbstverständlich gelten die Gesetze der DDR für alle“ („Neues Deutschland“, 1. 2. 62).

„...Der Postangestellte K. aus dem Hauptpostamt Wittenberge z. B. vertritt die Ansicht: ‚Im kapitalistischen Staat hat der Arbeiter das Recht, den Wehrdienst zu verweigern. Dasselbe Recht muß ihm auch im Arbeiter-und-Bauern-Staat zustehen‘“ („Schweriner Volkszeitung“, Bezirkszeitung der SED, 10./11. 2. 62).

Die Frage, ob, wie in der Bundesrepublik, der Wehrdienst verweigert werden könne, stand im Mittelpunkt der Stellungnahmen.

In einem „Telefonforum“ forderte der Präsident des Obersten Gerichts der „DDR“, Dr. Heinrich Töplitz (Ost-CDU), harte Strafen für Wehrdienstverweigerer, „weil solche Subjekte dem Feinde dienen, indem sie dem sozialistischen Friedensstaat ihre Hilfe entzögen“.

Die Nichtgewährung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung in der Sowjetzone ist ein Schlag für gewisse christliche Gruppen (evangelische wie katholische) in der Bundesrepublik, denn bisher wurde vielfach in diesen Kreisen die vom Ulbricht-Regime unterstützte Kriegsdienstverweigerung als grundsätzlicher und nicht nur als taktischer Standpunkt angesehen. Das Ulbricht-Regime konnte jetzt auf diese Kräfte keine Rücksicht mehr nehmen und mußte die Maske fallenlassen.

Die Christen und das neue Gesetz

Für junge Christen ist durch das neue Wehrpflichtgesetz die Gewissensnot gestiegen. Zwar fällt der frühere Druck zur „freiwilligen“ Meldung fort, doch nun ist Wehrdienst gesetzliche Pflicht. Der Eid stellt eine schwere Gewissensbelastung dar.

Die Evangelischen Landeskirchen in der „DDR“ (mit Ausnahme der von Bischof Mitzenheim geleiteten Thüringischen Landeskirche) entwickelten in einem heute noch gültigen Rundschreiben an die Pfarrer vom 9. Oktober 1961 folgenden grundsätzlichen Standpunkt:

„Vor allem ist eine seelsorgliche Frage von vielen jungen Christen an uns Pfarrer gerichtet worden: Können und sollen wir als Christen der Forderung, uns zum Dienst mit der Waffe zu verpflichten, nachkommen oder nicht? Wie uns immer wieder berichtet wird, sind heiße Diskussionen darüber im Gange. Wir wissen von zahlreichen jungen Gliedern unserer Gemeinden, die sich in ihrer Ratlosigkeit an ihre Pfarrer als Seelsorger gewandt haben. Wir bitten die Brüder, dieser Frage nicht auszuweichen, sondern sie ganz ernst zu nehmen. Die innere Not der jungen Christen ist unsere eigene Not. Ihre Frage an uns ist unsere eigene Frage nach Gottes Willen in dieser Sache. In solcher Gemeinsamkeit mit ihnen suchen wir eine Antwort.

Es wird angebracht sein, zuerst darauf zu hören, was unsere Kirche bisher zur Frage des Friedens, der Problematik des Wehrdienstes und der speziellen Frage der Kriegsdienstverweigerung gesagt hat. Wir erinnern hier nur an das Wort der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, das sie auf ihrer Tagung 1950 in Weißensee einmütig beschlossen hat. Wir bitten die Brüder, dieses Wort noch einmal nachzulesen. Dieses Wort von Weißensee hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland am 27. August 1950 durch eine Erklärung zur Wiederaufrüstung aufgenommen, in der es heißt: ‚Einer Remilitarisierung Deutschlands können wir das Wort nicht reden, weder was den Westen, noch was den Osten anbelangt. Die Pflicht der Kirche kann es immer nur sein, die schwergerüsteten Mächte wieder und wieder zu bitten, dem heillosen Wettrüsten ein Ende zu machen und friedliche Wege zur Lösung der politischen Probleme zu suchen. In jedem Fall aber muß derjenige, der um seines christlichen Gewissens willen den Dienst mit der Waffe verweigert, die Freiheit haben, sein Gewissen unverletzt zu erhalten.‘“

Die SED-Führung ließ nichts unversucht, den konsequenten kirchlichen Standpunkt zu bekämpfen und in christlichen Bevölkerungsteilen Verwirrung zu stiften. Zunächst versuchte man, den prokommunistischen Bund Evangelischer Pfarrer, die Ost-CDU und auch die theologischen Fakultäten zu Zustimmungserklärungen für die „notwendige Wehrbereitschaft“ zu bewegen. In der Theologischen Fakultät der Ostberliner Humboldt-Universität scheute man nicht einmal vor betrügerischen Manövern zurück, um eine gewünschte „positive“ Stellungnahme zu erhalten.

Am 18. März 1962 wurde im Organ der Ost-CDU „Neue Zeit“ ein langer grundsätzlicher Beitrag unter der Überschrift „Die Wehrpflicht und die Christen in der DDR“ veröffentlicht. Die Führung der Ost-CDU ist bemüht, sich in diesem Artikel mit den weitverbreiteten Vorbehalten gegen das Wehrpflichtgesetz in christlichen Kreisen auseinanderzusetzen.

In diesem Artikel heißt es u. a.:

„Die christlichen Bürger in der DDR wollen und können ihrem Staat geben, was jeder Staat von seinen Bürgern verlangt und erwartet. Sie können das als Bürger der DDR, des ersten deutschen Friedensstaates in der Geschichte unseres Volkes, um so freudiger tun, als die Politik unseres Staates den ureigensten Interessen der gesamten Bevölkerung entspricht. Es sollte daher eine der vornehmlichsten Aufgaben der Kirchen in der DDR sein, dieses Verständnis bei ihren Anhängern zu vertiefen und ihr Prinzip der ‚Solidarität von Christen und Nichtchristen‘ erst recht auf den bewaffneten Schutz der Heimat anzuwenden ...

Indem die Christen in der DDR zur Verteidigung beitragen, schützen sie an der Seite aller anderen Bürger auch ihre Kirchen und ihre Glaubensgenossen. Sie tun dies nicht im ‚Untertanengehorsam‘, sondern in der freien Einsicht gleichberechtigter Bürger in die solidarische Verbundenheit aller unserer Bürger, unbeschadet verschiedener Auffassungen über Religion und Weltanschauung ...

In der DDR aber würde Wehrdienstverweigerung die Schwächung jener Kraft bedeuten, die den Frieden sichert.“

Der Ostberliner Theologieprofessor D. E. Fascher schrieb in einem Artikel in der „Neuen Zeit“ (10. 3. 62, S. 5) u. a.:

„Der überzeugte Christ kann nur dann bei einem Nichtchristen Achtung erringen, wenn er in der Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflichten nicht hinter ihm zurückbleibt. Darum kann er sich, so meinte die Fakultät, mit gutem Gewissen dem Wehrdienst unterziehen, wenn er ihn als Schutzmittel für das mühsam Erarbeitete und das für die Zukunft noch Erstrebte versteht ...

Der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik muß sich in die gegebenen Verhältnisse einfügen. Das gilt auch für den jungen Theologiestudenten ...

Will die theologische Fakultät nicht eine Enklave innerhalb einer Universität sein, will sie nicht ihre Studenten zu Sonderlingen erziehen, die sich hinter Kirchenmauern verschanzen und abseits der Welt leben — das will unsere theologische Jugend ganz und gar nicht —, dann muß diese Jugend mit aller anderen Jugend in vielen weltlichen Dingen an einem Strang ziehen.“

Entgegen diesen Standpunkten steht die Stellungnahme der in Ostberlin tagenden Synode der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg (vgl. ds. Heft, S. 363) von Mitte März 1962. In der Sitzung der Regionalsynode in Ostberlin wurde folgende Erklärung zum Fahneid abgegeben:

„1. Der Christ bezeugt seinen schuldigen Respekt dem Staat gegenüber auch darin, daß er Versprechungen, Gelübde und Fahneide nicht in Gedankenlosigkeit oder gar in einer zynischen und nihilistischen Gesinnung ablegt, sondern die ihm hier vorgehaltenen Forderungen ernstlich vor dem Angesicht Gottes, des Vaters unseres Herrn Jesu Christi, bedenkt und in innerer Wahrhaftigkeit zu handeln sucht.

2. In dem Gesamtzusammenhang der ideologischen Auseinandersetzung drängt sich ein ganz bestimmtes Verständnis des Fahneides auf.

a) Nach dem parteiamtlichen Schrifttum ist Vaterland nicht Heimat, sondern die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung, die den Marxismus-Leninismus zur ideologischen Grundlage hat.

b) Für den sozialistischen Patriotismus sind die ‚tiefe Liebe zum werktätigen Volk und der brennende Haß‘ gegen die inneren und äußeren Feinde seiner Gesellschafts- und Staatsordnung unlöslich miteinander verbunden.

c) Es gibt keinen prinzipiellen Unterschied zwischen inneren und äußeren Feinden. Es ist die Aufgabe der organisierten Streitkräfte eines sozialistischen Landes, ‚für den Kommunismus, gegen den Kapitalismus zu kämpfen, dem Klassengegner, allen Verteidigern des Kapitalismus, allen Feinden des Sozialismus und des Friedens überall und jederzeit mit Wort und Tat entgegenzutreten, wenn es notwendig ist, auch mit der Waffe in der Hand‘ (Nicolai Janzen, Ein Mensch, wie stolz das klingt, S. 152).

d) Unter ‚Sozialismus‘ wird im parteiamtlichen Schrifttum unter Verwerfung aller anderen Auffassungen eindeutig der Marxismus-Leninismus verstanden. Er ist nicht nur eine politische und ökonomische Lehre, sondern eine Weltanschauung, für die der dialektische Materialismus mit seinem atheistischen Grundgefüge konstitutiv ist.

Da im Schlußsatz des Fahneides ‚das werktätige Volk‘ als die eigentliche Instanz, vor der sich der Eidgeber zu verantworten hat, angeführt wird, erhebt sich die Frage, ob dieser Eid nicht von der Klassenkampffideologie her verstanden werden soll.

3. Der Christ kann in der Bindung an das Wort Gottes diese Klassenkampffideologie nicht als letztgültige Wahrheit anerkennen und bejahen. Er kann nicht in der Nachfolge seines Herrn Jesus Christus, der die Feindesliebe geboten und selbst am Kreuz für alle Menschen verwirklicht hat, einem ‚brennenden Haß‘ gegen Feinde Raum geben. Er kann nicht die Verpflichtung abgeben, sich für den Sieg des Sozialismus im Sinne des parteiamtlichen Schrifttums einzusetzen. Er kann auch nicht einen ‚unbedingten Gehorsam‘ versprechen, es sei denn, dieser Begriff werde klar eingegrenzt, wie es in dem Militärstrafgesetzbuch hinsichtlich der Normen des Völkerrechtes und strafgesetzlicher Tatbestände geschieht.

4. Der Christ kann gerade in seiner ernstgenommenen Verantwortung gegenüber dem Eidnehmer den Fahneid nur leisten, wenn nicht bestritten wird, daß ihm diese klassenkämpferische und weltanschauliche Auslegung nicht abverlangt wird. Denn sie ist mit dem christlichen Bekenntnis unvereinbar.

5. Sofern Christen als Eidgeber betroffen sind, setzt die Kirche voraus, daß der Staat, dessen Bürger ja Nichtchristen und Christen sind, seinen christlichen Bürgern nicht eine solche Auslegung des Eides abnötigt, die sie von ihrem Glauben an das Wort Gottes her schlechterdings nicht annehmen können, es sei denn, sie würden damit aufhören, überzeugte Christen zu sein. Es kann sich daher für den Christen im Fahneid nur um das gewiß ernste Versprechen handeln, als Soldat dieses Staates die mit dem Wehrdienst gegebenen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen, im Falle militärischer Aggression der Verteidigung auch bis zum Einsatz des eigenen Lebens zu dienen“ (Evangelischer Pressedienst, Zentralausgabe, Nr. 66, 19. 3. 62).

Der Standpunkt der katholischen Kirche deckt sich im wesentlichen mit dieser Auffassung. Ein Eid kann das christliche Gewissen nicht vergewaltigen. Wenn ein Eid über Dinge verlangt wird, die die Kompetenz der Staatsmacht überschreiten und Christen zum Ungehorsam gegen Gott verleitet, so ist ein solch erzwungener Eid für den Christen nicht bindend, und der kommunistische Staat muß mit entsprechenden Folgen rechnen.

Die kirchliche Haltung gegenüber der Wehrpflicht macht dem Ulbricht-Regime sehr zu schaffen. Während der Tagung der Regionalsynode in Ostberlin mußten der amtierende Ministerpräsident der „DDR“, Stoph, und Armeegeneral Hoffmann im Gespräch mit den Bischöfen Krummacker und Mitzenheim das zweifelhafte Zugeständnis machen, daß der in der Eidesformel verwandte Begriff „Sozialismus“ sich nur auf Staat und Gesellschaft, nicht aber auf die Weltanschauung beziehe. Des weiteren wurde zugesichert, daß es den Soldaten freigestellt sei, außerhalb des Dienstes an Gottesdiensten teilzunehmen.

Diese Zusicherungen sind jedoch mit Vorbehalten entgegenzunehmen, denn für die SED, die den Geist der Volksarmee prägt, ist der „Sozialismus“ nicht nur die Grundlage der Staats- und Gesellschaftsordnung, sondern auch Ideologie. Die Volksarmee wird im Geiste des Atheismus erzogen und geformt. Eine Militärsorge gibt es nicht. Wer verhindert es, daß Soldaten, die zur Kirche gehen, sich vor den „gesellschaftlichen Organisatio-

nen in der Armee“ (Partei und FDJ) für ihr „rückständiges“ Verhalten rechtfertigen müssen oder von den „fortschrittlichen“ Kameraden verspottet werden? Den SED-Genossen in der Volksarmee ist die Aufgabe gestellt, ihre

Kameraden zu „sozialistischen Menschen“ zu erziehen. Dies bedeutet, daß sie eine ideologische Koexistenz und Toleranz gegenüber religiösen Auffassungen bei Kameraden nicht dulden dürfen.

Aktuelle Zeitschriftenschau

Theologie

BINI, Luigi. *I fondamenti teologici dell'Enciclica „Mater et Magistra“*. In: *Aggiornamenti sociali* Jhg. 13 Nr. 3 (März 1962) S. 145—160.

Der Artikel befaßt sich mit den theologischen Fundamenten der neuen Sozialenzyklika unter einem doppelten Aspekt: dem der lehramtlichen Zuständigkeit der Kirche in sozialen Fragen und dem der spezifischen Aufgabe des christlichen Laien gegenüber den irdischen Werten. Die Zuständigkeit der Kirche in sozialen Fragen fußt auf einer doppelten Voraussetzung: einmal auf der Tatsache, daß es dabei um sittliche Entscheidungen geht, die für das Heil Bedeutung haben, zweitens auf der Tatsache, daß die christliche Botschaft immer gemeinschaftsbezogen ist und konkrete Akte meint, die in der Gemeinschaft vollzogen werden. Die spezifische Aufgabe des Laien gegenüber den irdischen Werten besteht in der „consecratio mundi“. Diese Verchristlichung der Welt schließt auch die Verchristlichung der gesellschaftlichen Strukturen ein.

CHARLAND, Raymond, OP. *Aspect pastoral des causes de nullité de mariage*. In: *Nouvelle Revue Théologique* Jhg. 94 Nr. 2 (Februar 1962) S. 164—173.

Der Beitrag befaßt sich in Anlehnung an mehrere Ansprachen Pius' XII. aus den Jahren 1941—1944 mit der pastoralen Seite der kirchlichen Jurisprudenz, insbesondere mit den pastoralen Auswirkungen des Prozeß- und Berufungsverfahrens bei Erklärung der Ungültigkeit der Ehe. Für die Betroffenen bringt die dem defensor vinculi auferlegte Berufung bei einer höheren Instanz gewisse Nachteile und vor allem eine Verlängerung ihres unsicheren Zustandes. Der Autor spricht sich grundsätzlich für ein Festhalten an den bisherigen kanonischen Bestimmungen aus, wünscht aber zugleich gewisse Modifizierungen im Appellationsrecht.

DEJAIFVE, Georges. *Le dialogue dans l'église*. In: *Études* T. 312 Nr. 3 (März 1962) S. 361—370.

Gegensätze, Parteien und interne Auseinandersetzungen gehören notwendig zur Kirche, sofern sie menschliche Gemeinschaft ist und als solche auch der geschichtlichen Entwicklung unterworfen ist. Von Anfang an gab es in der Kirche Christen und Theologen, die ihre Sendung mehr statisch im Sinne des Bewahrens oder mehr dynamisch im Sinne einer offenen Auseinandersetzung mit der Welt und ihren verschiedenen geistigen Strömungen verstanden. Der Autor sieht diesen Gegensatz bereits in den Apostelbriefen gelegt (Paulus—Jakobus). Es kann also im Grunde niemals die Auflösung solcher Gegensätze angestrebt werden, vielmehr soll alle Christen und alle Theologen der Dialog miteinander verbinden. Dieser Dialog muß sich einerseits zwischen Theologen und Gläubigen und andererseits zwischen den Gläubigen und der Hierarchie vollziehen. In dem Augenblick, wo sich die Kirche auf einen wirklichen Dialog mit den getrennten Christen vorbereitet, bedarf auch der Dialog innerhalb der Kirche der Verlebendigung, besonders im Hinblick auf die Entscheidungen des bevorstehenden Konzils.

FUCHS, Josef, SJ. *Geburtenregelung und die christlichen Kirchen heute*. In: *Stimmen der Zeit* Jhg. 87 Heft 1 (April 1962) S. 49—64.

Der Verfasser berichtet sehr ausführlich — mit guten Quellenangaben — über die Stellungnahmen der anglikanischen, protestantischen und orthodoxen Kirchen sowie der modernen jüdischen (liberalen wie orthodoxen) Theologie und der katholischen Kirche zur Frage der Mittel der Geburtenverhütung und ihrer unterschiedlichen Begründungen. In einem abschließenden Kapitel für die Seelsorge fragt der Verfasser, ob es wirklich ausgeschlossen sei, daß die derzeitige Ehenot nur durch ein heroisches Aushalten unter dem Gesetz Gottes überwunden werden könne.

HORNEF, Josef. *Vom Wesen des Diakonats und von der Stellung des Diakons in der Kirche*. In: *Theologie und Glaube* Jhg. 52 Heft 2 (1962) S. 97—107.

Diese Zusammenfassung der Ergebnisse von drei Tagungen, die zu dieser Frage in München, Freiburg i. Br. und Wien stattgefunden haben, bezeichnet das Diakonat als die dienende Form priesterlicher Existenz. Weil es also ein eigenwertiges Amt sei, möge die Kirche es wieder zum eigenständigen Amt machen. Am Rangunterschied gegenüber dem Priesteramt wird festgehalten, aber eine Zuordnung des Diakonats zum Bischofsamt erkannt. Bedenken gegen die Verbindung von Laienapostolat und seine teilweise diakonische Weihe werden geprüft, aber nicht geteilt.

RAHNER, Karl, SJ. *Dogmatische Erwägungen über Wissen und Selbstbewußtsein Christi*. In: *Trierer Theologische Zeitschrift* Jhg. 71 Heft 2 (März/April 1962) S. 65—83.

Die bedeutsame christologische Studie, frühere Gedanken von B. Welte in „Chalkedon“ III weiterführend, bringt Klarheit in das undifferenzierte, dem biblischen Befund nicht immer gerecht werdende Reden von dem Vorauswissen Christi und der seligen Gottesschau. Diese sei als eine so ursprüngliche, ungegenständliche radikale Grundbefindlichkeit der kreatürlichen Geistigkeit Jesu zu begreifen, daß mit ihr eine echte menschliche Erfahrung und religiöse Entwicklung in der Begegnung mit der geistigen Umwelt und in der Erfahrung des eigenen Daseins durchaus vereinbar sei. Der Aufsatz bedeutet für die Verkündigung einen großen Fortschritt.

Philosophie

BOROS, Ladislaus. *Dialektik der Freiheit*. In: *Wort und Wahrheit* Jhg. 17 Heft 3 (März 1962) S. 181—201.

Der Versuch, an Hand von Gaston Fessards SJ Schriften die „Exerzitien“ des hl. Ignatius durch die Hegelsche Dialektik zu erhellen. Dahinter steht der Gedanke, daß der betont intellektuelle Charakter im Denken des Ignatius, seine Fähigkeit zur geistigen Synthese in mehrfacher Hinsicht eine Vorwegnahme späteren Philosophierens bedeutet. Der Verfasser entwickelt die dialektischen Momente der Freiheitssetzung analog den vier ignatianischen „Wochen“, die ja nichts anderes darstellen als eine universale Methode der Entscheidung.

COLOMBI, Giulio. *Spunti interpretativi sull'ultimo Heidegger*. In: *Humanitas* Jhg. 17 Nr. 3 (März 1962) S. 228—237.

Colombi setzt sich mit den Alterswerken Heideggers und deren verschiedenen Kritikern auseinander. Seine Untersuchung stellt fest, daß Heidegger in den späteren Veröffentlichungen über das in „Sein und Zeit“ Gesagte nicht wesentlich hinausgeht, er könne den Weg zu einer echten Seinsphilosophie nicht weitergehen. Die Auseinandersetzung mit dem Gesamtwerk Heideggers lasse noch keine definitiven Schlüsse über die Bedeutung und Fruchtbarkeit seines Denkens für die abendländische Metaphysik zu. Die wachsende Auseinandersetzung mit Heidegger auch in den romanischen Ländern zeigt, daß sein Einfluß auf das zeitgenössische Denken nicht nachgelassen hat.

DE LESTAPIS, Stanislas, SJ. *Défi démographique et avenir de l'humanité*. In: *Revue de l'Action Populaire* Nr. 157 (April 1962) S. 389—403.

Der bekannte Autor des Buches „La limitation des naissances“, das in deutscher Übersetzung bei Herder (Geburtenregelung — Geburtenkontrolle, 1961) erschienen ist, setzt sich mit der Tatsache des immer rascheren Anstiegs der Weltbevölkerungszahl auseinander. Ausgehend vom Grundsatz Teilhard de Chardins, daß der Zweck der Fortpflanzung beim Menschen nicht in der Vermehrung der Zahl an sich besteht, sondern in der fortschreitenden „personalisation“ der menschlichen Species, kommt der Autor zum Schluß, daß die Menschheit sich vor der Überbevölkerung durch eine fortschreitende Selbstfindung des Personalen schützen muß: d. h. durch eine Geburtenregelung, die auf der geistigen Selbstbeherrschung des Menschen aufbaut und damit die Selbstentfaltung „nach innen“ ermöglicht.

FUCHS, Josef, SJ. *Biologie und Ehemoral*. In: *Gregorianum* Jhg. 43 Nr. 2 (1962) S. 225—253.

Ein Diskussionsbeitrag zum komplexen Thema Ehemoral mit pastoralem Einschlag. Wie der Autor selbst feststellt, ist das Thema für die in dem Beitrag behandelten Grundsatzfragen der Ehemoral zu weit gespannt. Es geht darin nämlich nicht um die Herausarbeitung der biologischen Bedingungen für die moralische Normierung des ehelichen Verkehrs, sondern um die engere (im wesentlichen naturrechtliche) Frage, ob beim heutigen Stand der biologischen Kenntnisse über Zusammenhang von Copula und Zeugung die Zeugung als finis operis primarius und deswegen als normierende Basis des ehelichen Aktes noch aufrechterhalten werden kann. Nach Abwägung von Argumenten und Gegenargumenten bejaht Fuchs die Frage grundsätzlich, gibt aber zugleich zu verstehen, daß die „gegenseitige Liebeseinung“ als gleichwertiger Zweck des ehelichen Vollzugs anzusehen ist, auch wenn er „die finale Relativität des Liebeszweckes gegenüber dem Zeugungszweck“ hervorhebt und deswegen die gewollte direkte Herbeiführung jeder Art von Empfängnisunfähigkeit als unerlaubt ansieht. Hinsichtlich der Zielgerichtetheit des ehelichen Aktes schlägt er jedoch vor, bei Liebeseinung und Zeugungszweck nicht von zwei verschiedenen finis operis (primarius und secundarius) zu sprechen, also nicht von zwei Zwecken, „von denen der eine im Dienste des anderen steht“, sondern von einem einzigen „mit doppelem, inadäquat unterschiedenem Sinngehalt“.

UTZ, Arthur-Fridolin, OP. *Der politische Realismus und die sozialetischen Normen*. In: *Die neue Ordnung* Jhg. 16 Heft 2 (April 1962) S. 81—91.

Der Gegenstand der politischen Wissenschaft ist die politische Macht, d. h. die tatsächlichen Machtbewegungen im Gesellschaftskörper unter Außerachtlassung (nicht Leugnung) der Werte, die die Bewegung verursachen, mit der Folge, daß sich für die politische Wissenschaft fast notwendig eine Umkehrung der Zweck-Mittel-Ordnung ergibt. Für den Ethiker stellen sich so mehrere Probleme, vor allem: Ist dieses Spiel der verschiedenen Machtstrebungen sozialetisch zu rechtfertigen? und: Welche Normen gelten und wie ist ihre Wirkkraft? Durch einen Vergleich mit den Wirtschaftswissenschaften macht Utz den verkehrten erkenntnistheoretischen Ansatz der politischen Wissenschaften deutlich. So wie in der Wirtschaft zur Aufrechterhaltung der absoluten Wertordnung die staatliche Gewalt als letzte Instanz bestellt ist, so ist es im politischen Feld der Mensch, seine Natur, die auf das letzte Ziel ausgerichtet ist. Utz' Antworten auf die eingangs gestellten Fragen lauten: die politische Gewalt sollte weitmöglichst gestreut sein; die Wirkkraft der Normen kommt einzig aus der sittlichen Kraft der im politischen Wettkampf liegenden Gruppen.